# Fachspezifische Hinweise

# Landschaftspflegerischer Begleitplan (HOAI Teil 2, Abschnitt 2)

# Allgemeines

1. Für die Honorarermittlung für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, Flächengrößen) i. V. m. § 22 ff HOAI. Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarabrechnungsregelungen sind nicht verbindlich. Durch einen Zu- oder Abschlag kann ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon Honorare auch über eine Pauschale oder in begründeten Ausnahmefällen eine Stundensatzvereinbarung treffen.
2. Die Besonderen Leistungen, die zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können, sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt. Das Honorar kann dafür frei vereinbart werden.

(3) Für die Beschreibung der Leistung soll der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP verwendet und projektspezifisch angepasst werden. Der Vordruck ist auch bei pauschaler Honorierung als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung dienen.

(4) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ ergeben.

(5) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erfassten Daten dienen sowie Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen sind stets Besondere Leistungen. Liegen zwischen der Bestandserhebung und –bewertung und der Endfassung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge mehr als fünf Jahre (bei Hinweisen auf Veränderungen ggf. auch früher), so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserhebung und –bewertung zu aktualisieren ist.

(6) Die im Rahmen der Bearbeitung des LBP notwendigen begleitenden Fachbeiträge (z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag, Faunistische Leistungen) sind i.d.R. als Besondere Leistungen mit dem LBP zu vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der Leistung der begleitenden Fachbeiträge erfolgt mit den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die dazugehörigen fachspezifischen Hinweise sind zu beachten.

(7) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

* HVA F-StB Vertrag
* HVA F-StB Honorarübersicht
* HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
* i. d. R. HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP
* i. d. R. HVA F-StB Honorarermittlung LBP

(8) Bei dem Festlegen der vertraglich zu vereinbarenden Fristen und Termine in § 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag sind die Qualitätsstandards zu den Bestandserhebungen und Kartierungen der TVB-Landschaft zu beachten.

# Ermittlung der Fläche des Planungsgebiets

(9) Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Das Planungsgebiet entspricht dem Untersuchungs-/Planungsraum gem. RLBP und ist entsprechend abzugrenzen. Das in einer Karte dargestellte Planungsgebiet ist vom Auftraggeber bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzugeben und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung, insbesondere nach der Entwicklung des Zielkonzeptes für potentielle Kompensationsmaßnahmen, ist die Abgrenzung des Planungsgebietes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die neue Abgrenzung ist einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) als Nachtrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Textform zu vereinbaren. Dabei wird Bezug genommen auf das im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP festgelegte Planungsgebiet.

(10) Zur Beurteilung und Inwertsetzung der erhobenen Daten kann es erforderlich werden, einen über den Raumbezug des Planungsgebiets hinausgehenden Raum heranzuziehen, um die jeweilige regionale oder überregionale Bedeutung abschätzen zu können. Dieser Raum wird nicht honorarwirksam.

**Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP**

Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

# Honorarermittlung

(11) Das Gesamthonorar setzt sich aus dem Honorar der Grundleistungen und dem Honorar der Besonderen Leistungen zusammen und ist mit dem Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP zu ermitteln.

Honorarberechnung der Grundleistungen

(12) Grundlage der Honorarberechnung ist die Fläche des Planungsgebiets und die Honorarzone.

(13)In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Grundleistungen des LBP zu einem verwertbaren Planungsergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Grundleistungen zu übertragen sind.

Die Leistungen im Vorfeld erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, UVS) sind bei der Beschreibung und Honorarermittlung der Grundleistungen des LBP zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können in Betracht kommen:

* Zusammenstellen und prüfen der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen
* Ortsbesichtigungen zum Abschätzen der erforderlichen Leistungen
* Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen/Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
* Bestandsaufnahme/-bewertung
* Konfliktanalyse/Konfliktminderung

Die für die Beauftragung vorgesehenen Grundleistungen/Teile der Grundleistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(14) Bei Planungen, für die zum Abschluss der Entwurfsplanung (Vorentwurf gem. RE) eine verwaltungsinterne haushaltsrechtliche und fachtechnische Prüfung vorgesehen ist, kann zur Erarbeitung der Unterlagen zur Genehmigungsplanung eine mehr oder weniger umfangreiche Überarbeitung bzw. Ergänzung des LBP erforderlich werden. In diesem Fall sind einzelne Grundleistungen der Leistungsphasen 3 und/oder 4 des Leistungsbildes für den LBP erneut zu erbringen. Diese sind im Leistungsbild mit dem jeweiligen Überarbeitungsaufwand entsprechend zu kennzeichnen und zu beschreiben und entsprechend dem Überarbeitungsaufwand zu honorieren.

###### Honorarzone

(15) Die Honorarzone ist anhand der Bewertungskriterien und den Vorschriften des § 31 Abs. 3 ff. HOAI zu ermitteln und im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP festzulegen. Die Honorarzone ist zunächst vom Auftraggeber bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzugeben und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

###### Honorar der Besonderen Leistungen

(16) Grundlage der Honorarermittlung der Besonderen Leistungen ist der Leistungsumfang. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(17) Im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP sind unter Punkt C „Beschreibung der Besonderen Leistungen“ die Besonderen Leistungen aus der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt, die zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können. Die Liste kann projektspezifisch angepasst werden.

(18) Die Vordrucke HVA F-StB Leistungsbeschreibung der begleitenden Fachbeiträge (Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Faunistische Planungsraumanalyse und Faunistische Leistungen) sind als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibungen formuliert. Sofern bei der Erstellung des LBP begleitende Fachbeiträge vergeben werden sollen, ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen/Teilleistungen sind in den jeweiligen Vordrucken HVA F-StB Leistungsbeschreibung der begleitenden Fachbeiträge eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(19) Bei Planungen, für die zum Abschluss der Entwurfsplanung (Vorentwurf gem. RE) eine verwaltungsinterne haushaltsrechtliche und fachtechnische Prüfung vorgesehen ist, kann zur Erarbeitung der Unterlagen zur Genehmigungsplanung auch eine Überarbeitung der ergänzenden Fachbeiträge (z.B. FFH-VP, Artenschutzbeitrag) erforderlich sein. Die Besonderen Leistungen sind eindeutig zu beschreiben und entsprechend dem Überarbeitungsaufwand zu honorieren.

(20) Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben und/oder zur Darstellung der Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE, Ziffer 5.1 – 5.4) sind neben den Anforderungen der Naturschutzgesetze auch die Anforderungen des UVPG zu erfüllen. Hierzu sind über den LBP hinausgehende Aussagen zur Umweltverträglichkeit gemäß UVPG zu erbringen. Diese Leistungen sind ergänzend als Besondere Leistung zum LBP zu vereinbaren.

# Ergänzende Hinweise

###### (21) In der Anlage 7 zur HOAI wurden in Leistungsphase 3 fälschlicherweise alle Unterpunkte mit Buchstaben versehen. Zum Teil handelt es sich jedoch um Überschriften der nachfolgend beschriebenen Grundleistungen. Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP berücksichtigt diesen Sachverhalt in seiner Gliederung entsprechend.